

Wie kommt es zu einem Volksbegehren?

1. Anmeldung (Registrierung)

Der erste Schritt ist die Anmeldung beim BM für Inneres, mittels gesetzlich vorgeschriebenen Formular.

Innerhalb von zwei Wochen wird entschieden, ob die Anmeldung zugelassen wird. Danach erfolgt die Registrierung im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR).

2. Sammlung von Unterstützungserklärungen (Einleitungsverfahren)

Die oder der Unterstützungswillige muss zum Nationalrat wahlberechtigt sein (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres am Tag der Unterstützung, kein Ausschluss vom Wahlrecht)

es gibt zwei Möglichkeiten für die Abgabe von Unterstützungserklärungen

- In Form einer vor einer beliebigen Gemeindebehörde auf dem entsprechenden Formular geleisteten Unterschrift
- Via Internet mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Hand-Signatur bzw. Bürgerkarte)

Eine rechtsgültige Unterstützung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag von mindesten 8.401 Personen (die Zahl richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung) unterstützt sein muss und die hierzu erforderlichen Unterstützungserklärungen nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres abgegeben worden sind.

Unterstützungserklärungen werden im Eintragungsverfahren den für eine spätere parlamentarische Behandlung erforderlichen 100.000 Unterschriften angerechnet.

3. Vorlage eines Einleitungsantrages

Wurde eine ausreichende Zahl an Unterstützungserklärungen getätigt, so kann jederzeit ein Einleitungsantrag beim BM für Inneres, mittels gesetzlich vorgegebenen Formular, eingebracht werden. Innerhalb von drei Wochen nach Einreichung wird vom BM für Inneres über einen Einleitungsantrag entschieden.

4. Eintragungsverfahren

Wird dem Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens stattgegeben, so ist ein Eintragungszeitraum im Ausmaß von acht aufeinanderfolgenden Tagen festzusetzen und zu verlautbaren. Die Entscheidung hat auch den Stichtag zu enthalten.

Beim Eintragungsverfahren ist stimmberechtigt, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Wie kann ich ein Volksbegehren im Eintragungsverfahren unterschreiben?

Als Stimmberechtigter kann man innerhalb des Eintragungszeitraumes die Zustimmung wie folgt abgeben:

- In Form einer vor einer beliebigen Gemeindebehörde geleisteten Unterschrift (unabhängig vom Wohnsitz, persönlich auf dem entsprechenden Formular); an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen können die Eintragungslokale geschlossen bleiben
- Via Internet mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Hand-Signatur bzw. Bürgerkarte)

Die Beantragung einer Stimmkarte ist nicht mehr vorgesehen, da ein Volksbegehren im Eintragungsverfahren in jeder beliebigen Gemeinde und online unterschreiben werden kann.